

Besondere Vertragsbedingungen für den Kabel- und Netzbau in Regie (ReBau) der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Für die Rahmenvereinbarung und die auf Grund der Rahmenvereinbarung erfolgenden Abrufe gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:
1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
 2. Diese Vertragsbedingungen für den Kabel- und Netzbau in Regie (ReBau)
 3. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der ENERGIE AG (ABB).
- (2) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherungen des Auftragnehmers, dass
1. er die erforderliche verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat bzw. eine derartige Befugnis nicht erforderlich ist. Sofern der Auftragnehmer die Leistung bzw. Teile derselben aufgrund verwaltungsrechtlicher Vorschriften nur durchführen darf, wenn er sich zur Erbringung der Leistung (bzw. von Teilen derselben) einer Person bedient, die diese Befugnis hat, so hat er die Leistung (bzw. die Teile der Leistung) von einem Subunternehmer mit dieser Befugnis ausführen zu lassen. Die Auswahl des Subunternehmers bedarf unserer Zustimmung. Auf § 18 ABB wird besonders verwiesen. Der Einsatz von Subunternehmern berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Erhöhung des vereinbarten Entgelts.
 2. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
 3. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten und auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung befolgen wird, sowie
 4. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie der Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 13 Abs. 7).
- (3) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die baupolizeilichen, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenverhütung und zum Gesundheitsschutz sowie die Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik, jedoch jeweils nur insoweit, als es die einschlägigen Bauleistungen des Auftrages betreffen, sind zu beachten. – Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können bei der für die Durchführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden. Für Ausführungsorte in Oberösterreich sind: die „Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und die „Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich“, jeweils mit Sitz in Linz, örtlich zuständig.

- (4) Für einen Auftrag, der außerhalb einer Rahmenvereinbarung erteilt wird, gelten die Bestimmungen der ReBau sinngemäß.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist die **vereinbarte Baustelle**.

§ 3 Personaleinsatz/Bevollmächtigte beider Seiten

- (1) Der Auftragnehmer hat zur verantwortlichen Bauausführung ausreichend bevollmächtigtes und einschlägig ausgebildetes Personal einzusetzen.
1. Der Wechsel eines von uns bereits für den Arbeitseinsatz als geeignet angesehenen Personals ist tunlichst zu vermeiden. Jedenfalls ist aber das Einvernehmen mit uns vor einem Arbeitskräftewechsel herzustellen.
- Auch dürfen ohne unsere Zustimmung keine Arbeitskräfte von der Baustelle abgezogen werden.
2. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass tunlichst nur Personal eingesetzt wird, das bereits von uns entsprechend sicherheitstechnisch eingewiesen und auch mit der sonstigen EVU-spezifischen Aufgabenstellung vertraut gemacht wurde.
- (2) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein örtlich Verantwortlicher bekannt gegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Bauabwicklung betreffenden Kontakte herzustellen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Bauabwicklung Folge zu leisten.

§ 4 Massenermittlungen

Massenermittlungen sind gemeinsam mit uns vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 "Regieaufzeichnungen".

§ 5 Regieaufzeichnungen

- (1) Regiezettel sind täglich zu verfassen und uns unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag an der Baustelle vorzulegen.
- (2) Nur die im Leistungsverzeichnis festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden. Soweit Arbeitskräfte, Geräte, etc. eingesetzt werden, die die zu erbringende Leistung qualitativ und quantitativ nicht erfordert, darf nur jener Preis verrechnet werden, der für den erforderlichen Einsatz vereinbart worden ist (z.B. nur Hilfsarbeiter- statt Vorarbeiterlohn).
- (3) Bestätigen wir Regiezettel durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können.

**Besondere Vertragsbedingungen
für den Kabel- und Netzbau in Regie (ReBau)
der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften**

**§ 6 Gerätevorhaltung/Stehzeiten/
Arbeitsunterbrechung/Zuschläge**

- (1) Die Kosten für den An- und Abtransport der Geräte, die allenfalls erforderliche Baustelleneinrichtung und Räumung, die Gerätevorhaltung und die für das Personal anfallenden (insbesondere die arbeits- und sozialrechtlichen) Kosten sind vom Auftragnehmer zu

tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden. Das gleiche gilt für Stehzeiten, sofern sich aus Abs. 2 nichts Gegenteiliges ergibt.

- (2) Ergeben sich im Zuge der abgerufenen Arbeiten auf Grund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht schon zur Zeit seiner Vertragserklärung konkret vorhersehen muss, wesentliche Stehzeiten, so werden ihm diese zu jenem Preis vergütet, der im vereinbarten Leistungsverzeichnis unter der Position Löhne aufscheint. – Siehe aber Pos. 3.

Zur Überbrückung solcher Stehzeiten haben wir das Recht, den Auftragnehmer zu anderen Arbeiten heranzuziehen, die er auf Grund des Abrufes zu verrichten hat. Soweit der Auftragnehmer für derartige Arbeiten eingesetzt wird, gebührt ihm obige Vergütung nicht.

- (3) Halten wir es für erforderlich, die abgerufenen Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen, so sind die bis dahin durchgeführten Arbeiten abzurechnen. Die aus dem Abruf noch ausstehenden Arbeiten sind auf unser Verlangen wieder aufzunehmen. Wegen der Unterbrechung bzw. Einstellung der Arbeiten darf uns nichts zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- (4) Hat der Auftragnehmer auf Grund der getroffenen Vereinbarung oder unserer Anordnung Leistungen in den nachstehenden Zeiten zu erbringen, so darf der Auftragnehmer die im technischen Leistungsverzeichnis unter der Position „Löhne“ ausgewiesenen Zuschlagspositionen in folgendem Ausmaß verrechnen, und zwar für die Zeit:

von Montag - Freitag	von 18 bis 22 Uhr	50 %
	von 22 bis 6 Uhr	100 %
an Samstagen	von 6 bis 22 Uhr	50 %
	von 22 bis 6 Uhr	100 %
an Sonn- u. Feiertagen		100 %

§ 7 Auftragswerte der Rahmenvereinbarung (Schätzwerte)/Abrufhöhe/Einheitspreise/ Fehlendes Gerät/Leistungsstörungen

- (1) Die in der Rahmenvereinbarung angeführten Auftragswerte p.a. basieren auf Schätzungen. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung gibt dem Auftragnehmer jedoch nicht das Recht, auf Abrufe in einer bestimmten Höhe bzw. der Höhe der geschätzten Auftragswerte.
- (2) Auch berechtigt den Auftragnehmer eine Über- oder Unterschreitung der Mengen des allenfalls dem Vertrag zugrunde liegendem Leistungsverzeichnisses nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Einheitspreise.
- (3) Der Auftragnehmer ist – sofern er in seinem Anbot nichts anderes angibt (z.B. einzelne Positionen oder Teile davon streicht) – dazu verpflichtet, alle im Leistungsverzeichnis in den Leistungspositionen angeführten Leistungen, soweit dies technisch möglich ist und von uns verlangt wird, auszuführen.
- (4) Fehlen ihm Arbeitsgeräte, die er auf Grund des geschlossenen Vertrages einzusetzen hat, so hat er das erforderliche Gerät zu besorgen oder einen geeigneten Dritten unter seiner Verantwortung zur Erbringung der Leistung einzusetzen. Auch in diesem Fall gebührt ihm – sofern nichts anderes vereinbart worden ist – Entgelt nur in Höhe der vereinbarten Einheitspreise.

- (5) Der Auftragnehmer ist mangels gegenteiliger Vereinbarung zur Leistung innerhalb seines Gemeindegebietes und innerhalb angrenzender Gemeindegebiete verpflichtet.

- (6) Wesentliche oder in Summe als wesentlich geltende Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen registrieren wir insbesondere in einem Auftragnehmerbeurteilungssystem. Sie können zur temporären oder gänzlichen Sperre des Auftragnehmers führen.

§ 8 Zeitliche Geltung der Rahmenvereinbarung (Verlängerung)/Abruf/Arbeitsbeginn/Verzug/Leistungsverweigerung

- (1) Die Jahresrahmenvereinbarung gilt für die Zeit vom 1.10. bis 30.9. des Folgejahres.

Die Einzelabrufe zum Jahresrahmen (§ 7 Abs. 1) erfolgen durch uns auf Grund des Inhalts dieser Vereinbarung, insbesondere auf Basis der vereinbarten Preise, sowie der technischen, kaufmännischen und rechtlichen Bedingungen dieses Vertrages. Bei der Baueinleitung und Begehung der jeweiligen Baustelle werden Baubeginn und Detailtermine zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat jedoch damit zu rechnen, dass Arbeiten, sofern im Einzelfall nichts Besonderes festgelegt wird, frühestens nach 2 Arbeitstagen, spätestens nach 5 Arbeitstagen ab der Baueinleitung zu beginnen sind. Mangels Vereinbarung bestimmen wir, an welchem dieser Tage mit den Arbeiten zu beginnen ist.

Sofern es sich um einen **Störungseinsatz** handelt, hat der Auftragnehmer auch mit einem **kurzfristigen Einsatz** zu rechnen. Derartige Einsätze können auch auf Nachtstunden bzw. an Wochenenden und Feiertagen anfallen. Die dadurch entstehenden Kosten bzw. zusätzlichen Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten (siehe aber auch § 6 Abs. 4) verrechnet werden. Der Auftragnehmer hat uns bei Auftragsvergabe bekannt zu geben, wie er bei Störungen erreichbar ist.

- (2a) Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Arbeiten, zu denen er auf Grund eines Abrufes verpflichtet ist, in Verzug oder verweigert er die Leistung, so können wir unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Abruf zurücktreten. Ohne Nachfrist steht uns das Rücktrittsrecht bei Leistungsverweigerung und in den Fällen zu, in denen die Leistung wegen des Verzugs für uns nicht mehr von Interesse ist. In all den Fällen sind wir auch berechtigt, vom Jahresrahmenvertrag für den Rest seiner Laufzeit zurückzutreten.

- (3) Wir haben das Recht durch einseitiges Verlangen die Geltung des Rahmenvertrages um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern, insgesamt jedoch höchstens um drei Jahre. Die erforderliche Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss spätestens innerhalb angemessener Frist nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres abgegeben werden. Die Angleichung der Einheitspreise erfolgt auf Basis der in § 13 Abs. 3 angeführten Preisgleitformel.

§ 9 Gefahrenverhütung - Gesundheitsschutz/ Kostentragung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Ins-

besondere hat er die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergangenen Vorschriften, vor allem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 in der jeweils geltenden Fassung), die einschlägigen, insbesondere die aufgrund des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Baustellenordnungen zu beachten. Auf das Übergangsrecht des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (§§ 102 ff ASchG) wird hiermit besonders verwiesen, insbesondere auf dessen § 118 Abs. 3 (Weitergeltung der Bauarbeiterschutz-VO, BGBl 1994/340, mit Modifikationen). Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer sowohl zum Schutz seiner Arbeitnehmer als auch zum Schutz aller anderen in den Baustellenbereich gelangenden Personen zu treffen.

- (2) Alleine schon, wenn abstrakt eine einschlägige Gefahr besteht, haben der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat gegenüber seinen Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass sie die für die Sicherheit und Gesundheit erlassenen Vorschriften (Abs.1) einhalten. Er hat sie in der Anwendung der gebotenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen (z.B. Schutzhelmpflicht) und zu überwachen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Schutzvorschriften erheblich verstoßen, behalten wir uns direkte Anordnungen gegen sie vor. Werden unsere berechtigten Anordnungen nicht unverzüglich befolgt, so dürfen wir den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert erforderlichen Ersatz zu stellen (§3 Abs 1, Zif. 2). Er kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Vor Aufnahme der Arbeit in, an oder im Bereich von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln (Leitungen, Transformatoren etc.) hat sich der Auftragnehmer mit uns (d.h.: unserem zuständigen Mitarbeiter) in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gesetzt und deren Koordinierung vorgenommen werden können. Der Auftragnehmer wird von uns bezüglich der einschlägigen Gefahren unterwiesen und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen informiert. Er darf nur im Einvernehmen mit uns vorgehen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er im obigen Sinne unterwiesen und informiert worden ist. Auch hat er seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen und zu überwachen.
- (4) Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufnehmen, bevor uns seine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Die Kosten der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Auf die Pflicht des Auftragnehmers, die Bauarbeiten (die Baustelle) dem zuständigen Arbeitsinspektorat rechtzeitig zu melden, wird hiermit besonders verwiesen.
- (7) Der Auftragnehmer (vgl. § 4 Abs. 1) hat uns zu verständigen (vgl. § 4 Abs. 2), wenn er Verstöße gegen Vorschriften hinsichtlich der Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes seitens Dritter oder unserer Mitarbeiter feststellt oder von solchen Verstößen seitens einer Behörde erfährt.

§ 9a Bauarbeitenkoordination/Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- (1) Anordnungen des Baustellenkoordinators zur Durchsetzung der Ziele des Baustellenkoordinationsgesetzes (Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer) sind zu befolgen. Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 BauKG) darf in diesem Zusammenhang den Dienstnehmern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen erteilen. Ist der Baustellenkoordinator nicht unser Betriebsangehöriger, so können wir dennoch seine Anordnung durch Widerspruch aufheben. Dies enthebt jedoch den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (§ 18). Ist eine Auftragnehmer oder einer von mehreren Auftragnehmern zum Baustellenkoordinator bestellt worden, so gelten die beiden letzten Sätze sinngemäß auch ihm gegenüber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit seinen Subunternehmern Bestimmungen aufzunehmen, die das Weisungsrecht des Baustellenkoordinators gegenüber dem Subunternehmer und dessen Arbeitnehmern sowie unser Widerspruchsrecht sichern. Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen.
- (2) Bestellen wir den Auftragnehmer zu unserem Projektleiter (§ 2 Abs. 2 BauKG), so übernimmt er – mangels gegenteiliger Vereinbarung – damit auch unsere Pflichten im Sinne des § 9 Abs. 1 BauKG, soweit sie in der Ausführungsphase der Bauarbeiten (§ 2 Abs. 5 BauKG) zum Tragen kommen. Dazu zählt vor allem die Pflicht zur Bestellung eines Baustellenkoordinators (§ 9 Abs. 1 iVm § 3 BauKG).
- (3) Ist der zum Baustellenkoordinator bestellte Auftragnehmer eine juristische Person, so hat er uns die natürliche Person zu nennen, die die Koordinationsaufgaben für die juristische Person wahrnimmt. Hat der Auftragnehmer den Baustellenkoordinator zu bestellen (Abs. 2), so hat er uns den Namen des Bestellten mitzuteilen. Satz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG) zu beachten. Auch hat er seine Subunternehmer zur Einhaltung des Planes zu verpflichten. Dies gilt auch für Änderungen des Planes (§ 7 Abs. 5 BauKG). Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen. Weisungen des Baustellenkoordinators gehen dem Planinhalt vor.

§ 9b Mitteilung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat uns Arbeitsunfälle seines Personals auf der vertragsgegenständlichen Baustelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat der Mitteilung eine Kopie seiner Unfallmeldung an den Sozialversicherungsträger (z.B. die AUVA) beizulegen. Die Mitteilung hat an folgende Stelle zu erfolgen: „Energie AG Oberösterreich, Sicherheitstechnischer Dienst, 4810 Gmunden“.

§ 10 Benetzung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

- (1) Die Beantragung der Aufgrabebewilligung gemäß § 90 StVO wird von uns durchgeführt. Der Auftragnehmer hat jedoch die darin enthaltenen Auflagen sowie unsere Anweisungen zu befolgen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dür-

fen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

- (2) Für Schäden wegen der Nichtbeachtung der Auflagen und Anweisungen haftet der Auftragnehmer.

§ 11 Feststellung von Einbauten/Haftung

- (1) Die Lage von Kabel-, Gas-, Wasserleitungen, Kanälen, Drainagen usw., die die Kabeltrasse kreuzen, wird von uns festgestellt. Der Auftragnehmer hat die aus diesen Feststellungen resultierenden Maßnahmen zu ergreifen und unsere Anweisungen zu befolgen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.
- (2) Für Schäden wegen der Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und unserer Anweisungen haftet der Auftragnehmer.

§ 12 Gefahrtragung/Versicherungspflicht

- (1) Mit der Übernahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Höhere Gewalt im Bereich der Baustelle geht zu unseren Lasten.
- (2) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt, hat er die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis der Versicherung können wir jederzeit verlangen.
- (3) Für Schäden, die der Auftragnehmer uns oder Dritten iVm den Arbeiten zufügt, haftet er nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 13 Preise/Rechnungslegung/ Zahlungsfrist/Nachforderungen

- (1) Die angeführten Preise sind Festpreise, d.h., sie sind im jeweils vereinbarten Leistungszeitraum unveränderlich.
- (2) (entfällt.)
- (3) Im Fall der Verlängerung der ursprünglichen Rahmenvereinbarung (§ 8 Abs. 3) gilt für die Anpassung der vereinbarten Einheitspreise folgendes:
 1. Der **Anteil Lohn** wird im Ausmaß des Prozentsatzes der Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne – gemindert um den Faktor 0,98 – angepasst. Stichtag für die Berechnung ist der 1.5.
 2. Der **Anteil Sonstiges unterliegt keiner Veränderung.**
- (4) Sofern Einheitspreise vereinbart werden, die nicht gesondert in Anteil Lohn und Sonstiges aufgliedert sind, ist der Berechnung nach Abs. 3 folgende Aufteilung zu Grunde zu legen:

für Einheitspreise mit Bedienung:
60 % Anteil Lohn
40 % Anteil Sonstiges

für Einheitspreise ohne Bedienung bzw. für Materialpositionen:
100 % Anteil Sonstiges

- (5) Die Rechnungslegung hat abrufbezogen nach Übernahme der abgerufenen Leistung, jeweils zusammengefasst in Monatsrechnungen auf Basis der von uns bestätigten Regiezettel (siehe auch §§ 4 und 5) zu erfolgen.
- (6) **Die Rechnungen werden wir innerhalb von 30 Tagen begleichen. Der Fristenlauf beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.**
- (7) Nachforderungen über das Vereinbarte hinaus werden nicht anerkannt. Insbesondere weisen wir Nachforderungen zurück, die darauf beruhen, dass für den Auftragnehmer Unklarheiten über die Ausschreibung (insbesondere Leistungspositionen), die Durchführung der Arbeiten oder die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages bestehen bzw. bestanden haben.

§ 14 Grundbenutzung/Wiederherstellung/ Kostentragung

- (1) In Verbindung mit den Arbeiten dürfen nur jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile benützt werden, die wir - seien sie im eigenen oder fremden Besitz - zur Verfügung stellen. Wir stellen sie kostenlos bei.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Grundstücke und deren Kulturen nach Möglichkeit zu schonen und insbesondere auch Differenzen mit von uns verschiedenen Grundbesitzern zu meiden. Insbesondere bezüglich des Ausmaßes der Erlaubtheit der Benutzung fremder Grundstücke ist - sofern wir im Einzelfall mit dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart haben - Kontakt mit uns aufzunehmen.
- (3) Kosten für eventuelle Flur-, Ernte-, und sonstige Schäden bzw. Folgeschäden der von uns erlaubten Grundbenutzung tragen, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Auftragnehmer verursacht wurden, wir.
Schäden aus der unerlaubten Grundbenutzung gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftragnehmers. (Siehe Abs. 1)

§ 15 Entstehen für Mängel/Garantie/ Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Leistung. Sie muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen. Die Leistung hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen zu entsprechen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme mangelfrei ist und durch weitere 3 Jahre hindurch mangelfrei bleibt (Garantiezeit).
- (2) Vertragswidrige (d.h. mangelhafte) Leistungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu sanieren. Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.
- (3) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 16 Arbeiten in der Winterperiode/Frost

Für alle Arbeiten in der Winterperiode (15. Oktober bis 31. März) dürfen nur die Einheitspreise verrechnet werden. Winterschwernisse dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 18 Geltung weiterer Vertragsbedingungen

Nachrangig zu diesen Vertragsbedingungen (ReBau) sind unsere Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) heranzuziehen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden:

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG

Der Bieter/Auftragnehmer:

Linz, 1.10.2006